

Einwendungen, die den LK Nienburg betreffen (könnten) und dazugehörige Stellungnahme

LK Nienburg:

Aus raumordnerischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Neuausweisung des „Westufer Steinhuder Meer“ als Naturschutzgebiet. Das Gebiet ist im RROP als Vorranggebiet für Natur und Landschaft und im LROP als Vorranggebiet Natura 2000 festgelegt.

UNB: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

1. Aus raumordnerischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Neuausweisung des „Westufer Steinhuder Meer“ als Naturschutzgebiet. Das Gebiet ist im RROP als Vorranggebiet für Natur und Landschaft und im LROP als Vorranggebiet Natura 2000 festgelegt.

UNB: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

2. Meine Untere Naturschutzbehörde weist daraufhin, dass in § 5 Abs. 6 die Fischerei auf dem Steinhuder Meer freigestellt wird. Lediglich ist eine Parzelle von dieser Freistellung ausgenommen. Auflagen zum Schutz der FFH-Art Fischotter finden sich in der Verordnung nicht. Damit genügt die Verordnung nicht den europarechtlichen Anforderungen. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Fischotterpopulation kann ohne eine Regelung in der Verordnung zu otterschonenden Fanggeräten nicht ausgeschlossen werden, da die Fischotter den Fischen in die Reusen folgen, dort aber den Ausgang nicht mehr finden und ertrinken können. Hierzu wird auf das Urteil des VG Hannover v. 31.01.2013, 4 A 5418/12 verwiesen.

UNB: Bzgl. des Schutzes des Fischotters werden seitens der Fischereiberechtigten bereits entsprechende Ausstiegssysteme in den Reusen eingesetzt, nicht nur im hier gegenständigen geplanten Schutzgebiet „Westufer Steinhuder Meer“, sondern im gesamten Steinhuder Meer. Die Reusenfischerei ist ein Projekt im Sinne des § 34 BNatSchG. Vor der Durchführung des Projektes ist demnach durch die Naturschutzbehörde zu prüfen, ob das Projekt mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes und in diesem Zusammenhang auch mit dem Schutz des Fischotters konformgeht. Nur unter der Maßgabe, dass entsprechende Ausstiegssysteme verwendet werden, wurde und wird diese Verträglichkeit seitens der Naturschutzbehörde in der FFH-Vorverträglichkeitsprüfung attestiert. Sobald das Projekt ohne entsprechende Ausstiegshilfen durchgeführt werden soll, würde seitens der Naturschutzbehörde in der FFH-Vorprüfung keine Unbedenklichkeit mehr attestiert, demnach wäre eine vollständige FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Sofern diese Prüfung dann für die Naturschutzbehörde nachvollziehbar zum Ergebnis kommt, dass eine Reusenfischerei ohne Ausstiegshilfen auch mit den FFH-Erhaltungszielen konformginge, wäre dies einheitlich im gesamten Steinhuder Meer zulässig. Ein solches Szenario ist nach derzeitigem wissenschaftlichen Kenntnisstand jedoch ausgeschlossen. Vielmehr käme die entsprechende FFH-Verträglichkeitsprüfung mit höchster Wahrscheinlichkeit zum Ergebnis, dass eine Reusenfischerei ohne Ausstiegshilfen nicht mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebiets konformgeht und das Projekt

Reusenfischerei demnach nicht zulässig wäre. In der Quintessenz ergibt sich in jedem Fall im gesamten Steinhuder Meer (unbesehen der einzelnen Schutzgebiete) für die Fischerei die Notwendigkeit, Ausstiegshilfen für die Reusenfischerei zu verwenden, da ansonsten die Fischerei mit Reusen schlicht nicht zulässig wäre. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

3. Darüber hinaus hat der Ordnungsgeber den Gleichheitsgrundsatz aus Art. 3 I GG zu beachten, der eine Ungleichbehandlung mit anderen störenden Nutzern verbietet. Dies gilt auch für das Verhältnis zwischen Beschränkungen der Fischerei und der Jagd. Vorliegend wird die (Fallen-)jagd, insbesondere aufgrund des Fischotters, eingeschränkt (so auch dargelegt in den Erläuterungen zur Verordnung zu § 5 Abs. 3), die Fischerei aber außen vor gelassen. Wenn die Unvereinbarkeit der Jagd mit Todschlagfallen für den Schutz des Fischotters bejaht werden muss, so hätte gleiches auch für die Fischereiausübung in Bezug auf die Reusenfischerei ohne Schutzvorrichtung gelten müssen. Zwischen beiden Nutzergruppen bestehen keine Unterschiede solcher Art und solchem Gewicht, als dass eine ungleiche Behandlung gerechtfertigt wäre, siehe hierzu im Detail u. a. auch das Urteil des OVG Nds. V. 08.07.04, 8KN 43/02. Beide Tätigkeiten werden daher vorliegend ohne hinreichenden Grund ungleich behandelt, so dass ein Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG vorliegt.

UNB: Siehe Antwort zu 2.

4. Eine Nichtaufnahme in der Verordnung und dann aber Durchsetzung der zwingenden Anforderungen zum Fischotterschutz über das Artenschutzrecht sind nicht transparent und damit auch nicht bürgerfreundlich und würde im Ergebnis mit Blick in die Verordnung zu Fehlinterpretationen der tatsächlichen Rechtslage führen. Daher fordere ich aus den o.g. fachlichen und rechtlichen Gesichtspunkten die Aufnahme des ausdrücklichen Fischotterschutzes in die Regelungen der Schutzgebietsverordnung und schlage folgende bewährte Formulierung vor:

„Die Nutzung von Reusen ist nur erlaubt, wenn diese mit Otterschutzgittern (mit Öffnungsweiten bis 8 x 8 cm) ausgestattet sind oder sie dem Fischotter eine naturschutzfachlich anerkannte gute Möglichkeit zur unversehrten Flucht bieten.“

An dieser Forderung halte ich fest, um einen rechtswirksamen Schutz im Hinblick auf die europarechtlichen Anforderungen an den Artenschutz zu gewährleisten. Dies entspricht dem Standard, der im Landkreis Nienburg in Bezug auf den Schutz des Fischotters im Zuge der Schutzgebietsausweisungen erarbeitet wurde. Die Formulierung ist auch das Ergebnis intensiver politischer Abstimmungen und wurde bereits mehrmals vom Kreistag beschlossen. Im vorliegenden Fall dient die Formulierung auch der hoheitlichen Umsetzung der einschlägigen gerichtlichen Entscheidung zum Schutz des Fischotters.

Ich weise darauf hin, dass nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens noch das Einvernehmen mit dem Landkreis Nienburg über die Schutzgebietsverordnung Westufer Steinhuder Meer herzustellen ist.

UNB: Siehe auch Antwort zu 2

Die geforderte naturschutzfachlich anerkannte Schutzvorrichtung für den Fischotter ist im gesamten Steinhuder Meer gewährleistet, die Forderung wird damit als inhaltlich erfüllt angesehen. Eine mangelnde Bürgerfreundlichkeit wird nicht gesehen, da die Adressaten der Regelung zur Reusenfischerei ausschließlich die gewerblichen Fischer sind und sich hier ein funktionierendes und rechtssicheres System zum Fischotterschutz eingespielt hat. Es macht keinen Sinn, in eine Verordnung (faktisch bereits bestehende) Regelungen sozusagen nochmals zur Klarstellung aufzunehmen, die in anderen Schutzgebieten im gleichen FFH-Gebiet so nicht enthalten sind. Dies führt eher zu Irritationen als zu mehr Regelungsklarheit für die Normadressaten.

Der Anregung wird nicht gefolgt, die Hinweise im Übrigen zur Kenntnis genommen.

5. Der Jagdbeirat des Landkreises Nienburg/Weser hat bereits seine Stellungnahme an die Region Hannover abgegeben, möchte aber die folgenden Anmerkungen im öffentlichen Beteiligungsverfahren nochmals vortragen:

1. Erläuterungen Jagdregelungen zu § 5 Abs. 3 Nr. 4: Jagd auf Federwild in der Jagdkulisse I

- im letzten Satz „Die Jagd auf invasive Neozoen (z.B. Kanadagänse, Schwarzkopfruderente) kann über Sonderregelungen weiter erfolgen (siehe letzter Punkt „Ausnahmen“).“ Und

- unter „Ausnahmen: Die Naturschutzbehörde kann im Einvernehmen mit den Jagdbehörden Ausnahmen zustimmen. Hierdurch soll unter anderem auch in Zukunft eine Jagd auf invasive Neozoen (z.B. Kanadagänse, Schwarzkopfruderente) ermöglicht werden.“ Sollten die Klammerzusätze um die Nilgans als invasive Art der Liste ergänzt werden.

UNB: Der Anregung wird gefolgt.

6. 2. Zu § 7 Anordnungsbefugnis
Zuständigkeit nach § 3 Abs. 2 i.V. m § 2 Abs. 1 S. 1 und 3 NJagdG: Sollte eine Anordnung erforderlich werden, dass jagdliche Einrichtungen zu entfernen sind, sind hierfür die Jagdbehörden zuständig. § 7 der VO sollte dahingehend ergänzt werden. Die Zuständigkeiten der Jagdbehörden nach dem Jagdrecht bleiben unberührt.

UNB: Die Jagdbehörde kann gemäß § 3 Abs. 2 NJagdG anordnen, dass jagdliche Einrichtungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Sätze 1 und 3 zu entfernen sind, wenn sie Natur und Landschaft erheblich beeinträchtigen können. Jagdliche Einrichtungen

i.S.v. Satz 1 sind Futterplätze, Salzlecken, Ansitze, Jagdschirme und ähnliche mit dem Boden nicht fest verbundene jagdwirtschaftliche Einrichtungen, jagdliche Einrichtungen i.S.v. Satz 3 sind Jagdhütten, mit dem Boden fest verbundenen Hochsitze und andere bauliche Anlagen.

Die Regelung nach § 3 Abs. 2 NJagdG ist jedoch nicht einschlägig. Auch die UNB kann in diesen Fällen grundsätzlich auf eigene gesetzliche Ermächtigungen zugreifen und einschreiten.

§ 7 NSG-V-E ist im Übrigen rein deklaratorisch und insbesondere keine (weitere) Ermächtigungsgrundlage für die UNB. Er dient Dritten gegenüber als Hinweis, dass die UNB die Regelungen der Verordnung auch durchsetzen kann. Eine Aufnahme des Paragraphen erfolgt primär aufgrund der Formulierung der Musterverordnung des Landes Niedersachsen.

Die angeregte Ergänzung ist damit nicht zwingend erforderlich, aber zur deklaratorischen Klarstellung auch nicht schädlich.

Der Anregung wird gefolgt.

7. Meine Untere Wasserbehörde merkt an, dass die Verordnung Regelungen zur Gewässerunterhaltung enthält und das Gebiet sich im Überschwemmungsgebiet Steinhuder Meerbach/Südbach/Nordbach befindet.

UNB: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Hannoverscher Wander- und Gebirgsverein e.V.:

Als Naturschutzwart des Hannoverschen Wander- und Gebirgsvereines bearbeite ich im Auftrage des Landesverbandes Niedersachsen Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e.V. Osnabrück deren Naturschutzangelegenheiten für den Landkreis Nienburg und die Region Hannover.

Gegen den Verordnungsentwurf bestehen keine Bedenken. Vorsorglich weisen wir ergänzend auf den Wanderweg E1 hin. Wir gehen davon aus, dass es bei der Wegeführung keine Einschränkungen gibt. Der anliegende Plan gibt dazu keine leicht ersichtliche Auskunft.

UNB: Die Routenführung des Wanderweges E 1 verläuft auf den freigegebenen Wegen entsprechend der Karte Anlage 2 (Nutzung). Die vorgebrachte Annahme, dass es bei der Wegeführung keine Einschränkungen gibt, ist demnach zutreffend.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Einwender aus Rehburg-Loccum:

1. Bezüglich des oben genannten neu auszuweisenden NSG „Westufer Steinhuder Meer“ gebe ich folgende Stellungnahme ab.

Die unter §5 Freistellungen, Abs. 3, Punkt 4 mit dem ganzjährigen Verbot der Jagd auf Federwild in der als Anlage 2, Jagdkulisse I gekennzeichneten Bereich ist unverhältnismäßig.

Bei der Jagdausübung handelt es sich um ein Grund-/ Eigentumsrecht dessen Einschränkung in diesem neu auszuweisenden z.B. auf Graugänse dient in nicht unerheblichem NSG Westufer Steinhuder Meer nicht nachvollziehbar ist. Einschränkungen während der Zugzeit mit einer zeitlichen Befristung wären noch nachvollziehbar, aber ein ganzjähriges Jagdverbot auf Federwild übersteigt diesen Rahmen erheblich. Die Jagdausübung auf einzelne Federwildarten im Rahmen der jagdrechtlichen Bestimmungen Umfang der Wildschadenverhütung an landwirtschaftlichen Kulturen, die sich im weiteren Umfeld des geplanten Schutzgebietes befinden. Ein ganzjähriges Verbot der Jagdausübung auf Grau-, Kanada- und Nilgänse führt zu erheblichen Schäden in der Landwirtschaft über deren finanziellen Ausgleich im selben Zusammenhang gesprochen werden müsste.

UNB: Bei der Jagdkulisse I handelt es sich zum einen um die Wasserfläche des Steinhuder Meeres (dort herrscht bereits jetzt eine ganzjährige Jagdruhe auf Federwild). Des Weiteren umfasst die Kulisse Eigenjagdbezirke der Region Hannover und des Landkreises Nienburg/W, in denen die Jagd bereits jetzt stark reglementiert ist. Die Jagdkulisse I im Bereich des Meerbruchs umfasst Flächen des ökologisch hochsensiblen Vogelbiotops. Die gesamte Kulisse ist vollständig Vogelschutzgebiet. Im Bereich der Wasserfläche des Steinhuder Meeres gilt aufgrund der Verordnung über die Einrichtung des „Wildschutzgebietes Steinhuder Meer“ vom 29.12.1993 bereits jetzt ein ganzjähriges Verbot der Jagd auf Federwild. Dieses absolute Verbot wird auf die Flächen im Umfeld des Vogelbiotops im Meerbruch übernommen. Mit der Regelung werden die wertvollsten Rast- und Brutgebiete der Avifauna ganzjährig vor Störungen bzw. Nachstellungen durch die Jagdausübung geschützt. Die Jagd auf invasive Neozoen (z. B. Kanada- und Nilgänse, Schwarzkopfruderente) kann über die bereits jetzt in der Verordnung enthaltenen Ausnahmemöglichkeit weiter erfolgen. Soweit über die Umsetzung europäischer Naturschutzrichtlinien Schäden für die Landwirtschaft entstehen und hierfür entsprechende finanzielle Ausgleichs gefordert werden, ist dies dem zuständigen Land Niedersachsen vorzutragen. Den Bedenken wird nicht gefolgt, die Hinweise im Übrigen zur Kenntnis genommen.

2. Das häufig verwendete Argument, dass die Gänse außerhalb des jetzt neu geplanten NSG wie bisher bejagt werden könnten zieht nicht, da aufgrund der Feldstruktur und des offenen Geländes die Fluchtdistanzen zu groß sind um eine Bejagung durchzuführen. Eine für die Außenwelt gefahrungsfreie Bejagung wäre aufgrund des Einsatzes von kleinkalibrigen Waffen nicht zu gewährleisten. Außerdem wurde der überwiegende Teil meiner Gänsestrecke in den von Ihnen unter Schutz zu stellenden Bereichen gemacht. Aus diesem Grund kommt es zu einer erheblichen Einschränkung der Nutzungsmöglichkeit meines Jagdrevieres.

UNB: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

3. Eine Einschränkung der Bejagungsmöglichkeiten auf die oben genannten Gänsearten ist darüber hinaus weder aus der bloßen Unterschutzstellung

nach Natura 2000, noch aus der beiliegenden Begründung ersichtlich. Der von Ihnen unter dem Begriff Erläuterungen, Seite 9, §5 Abs. 3, Freistellungen der Jagd zitierte Erlass vom 07.08.2012 ist durch den neuen Gem. RdErl. d. ML u. d. MU v. 20.11.2017 - 404/406-22220-21 - VORIS 79200 - (Nds. MBI. 2017 Nr. 46, S. 1549) ersetzt worden. Ziel dieses Erlasses ist es den Anforderungen bei Schutzgebietsausweisungen weiterhin gerecht zu werden, aber auch den Belangen der Jagdausübung als Grund- und Eigentumsrecht nachzukommen.

UNB: Das vom Einwender dargestellte Ziel „den Anforderungen bei Schutzgebietsausweisungen weiterhin gerecht zu werden, aber auch den Belangen der Jagdausübung als Grund- und Eigentumsrecht nachzukommen“ wird über den bestehenden Entwurf der Schutzgebietsverordnung erfüllt. Die Regelungen sind konform zum genannten Erlass, auch in der gegenwärtig gültigen Form vom 03.12.2019.

Den Bedenken wird nicht gefolgt.

4. Die bisherige Entwicklung der Gänsebestände rechtfertigt nicht ein derart striktes Vorgehen auf derart großer Fläche. Die von Ihnen unter §5 Abs. 3 Nr. 4 und Nr. 5 genannte Ausnahme zur Jagd auf invasive Neozoen wie Kanadagans, Nilgans und Schwarzkopfruderente unter Berücksichtigung von Sonderregelungen ist zu bürokratisch und nicht praxistauglich. Als Alternative wäre eine klare Darstellung der Örtlichkeit und des zeitlichen Rahmens in dem eine Bejagung erfolgen darf sinnvoll. Eine Regelung wie von Ihnen angestrebt ohne eine konkrete Nennung von Fakten ist wie schon gesagt nicht praxistauglich.

UNB: Es jetzige Regelung in der Jagdkulisse I greift zum bereits jetzt bestehende Restriktionen auf den Wasserflächen und den Eigenjagdbezirken auf. Innerhalb der Jagdkulisse II wird die Jagd lediglich hinsichtlich der werbestimmenden Vogelarten reglementiert, was aufgrund der Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie zwingend erforderlich ist. Grundsätzlich besteht auch die Möglichkeit für Ausnahmeregelungen in Abstimmung mit den zuständigen Jagdbehörden. Die Regelungen wurden mit den Jagdbehörden unter Einbindung der Jagdbeiräte abgestimmt, eine vom Einwender dargestellte praxisuntauglichkeit wird nicht gesehen.

Den Bedenken wird nicht gefolgt.

5. Eine Ausnahme zur Bejagung der Neozoen unter den Wasservögeln führt unweigerlich auch zur Beunruhigung der anderen Wasservogelarten, aus diesem Grund könnte eine Bejagung auch der heimischen Gänsearten in einem noch festzulegenden Raum mit ebenfalls noch festzulegendem Zeitfenster erfolgen. Eine selektive Bejagung der Neozoen ohne Beunruhigung der anderen Wasservogelarten ist nicht möglich. Insofern käme als einzige Lösung zu dem eben schon gemachten Vorschlag nur eine verkürzte Jagdzeit außerhalb der Zugzeit in einem festzulegenden Raum als praktikable Lösung in Frage.
Für eine konstruktive Zusammenarbeit stehe ich jederzeit zur Verfügung.

*UNB: Entsprechende Maßgaben zu bestimmten Jagdzeit-punkten sind im Rahmen der in der Verordnung ent-haltenen Ausnahmemöglichkeiten (§ 5 Abs. 3 der Verordnung, letzter Absatz) möglich.
Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.*